

Allgemeine Bedingungen

Beiträge für Flächen und Objekte in Vernetzungsprojekten im Kanton Bern gemäss der Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (LKV; BSG 910.112)

Die LKV basiert auf der Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV; SR 910.14) des Bundes.

1. Beitragsberechtigt sind die anrechenbaren ökologischen Ausgleichsflächen und –objekte nach Anhang Ziffer 3.1 der Direktzahlungsverordnung (DZV; SR 910.13). Die Flächen und Objekte müssen Bestandteil des von der Trägerschaft erarbeiteten Vernetzungsprojekts sein.
2. Nicht beitragsberechtigt sind Flächen und Objekte,
 - die nicht auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) liegen;
 - die nicht bereits am Stichtag nach den unten erwähnten Bedingungen bewirtschaftet wurden; (in der offiziellen Agrardatenhebung am Stichtag anfangs Mai als ökologische Ausgleichsfläche anmelden!)
 - die in einem nationalen oder kantonalen Biotopinventar aufgenommen oder anderweitig als Naturschutzflächen mit einem kantonalen Bewirtschaftungsvertrag gesichert sind;
 - die in der Bauzone liegen.Diese Flächen und Objekte dürfen nicht angemeldet werden.
3. Die Beiträge können nur an Bewirtschafter/innen ausgerichtet werden, die Anspruch auf Direktzahlungen nach der DZV haben.
4. Der/die Bewirtschafter/in ist verpflichtet, die angemeldeten Flächen und Objekte während mindestens 6 Jahren nach den Vorschriften der Direktzahlungsverordnung und den besonderen Bewirtschaftungsregeln des Vernetzungsprojekts zu bewirtschaften. Nach Ablauf der 6 Jahre kann der/die Bewirtschafter/in jedes Jahr neu entscheiden, ob die Fläche noch als Vernetzungselement bewirtschaftet werden soll.
5. Wird das Vernetzungsprojekt nach Ablauf der sechsjährigen Projektdauer abgeändert oder aufgehoben, kann der/die Bewirtschafter/in die Änderung übernehmen oder aus dem Projekt aussteigen.
6. Steigt der/die Bewirtschafter/in nach Ablauf der Vertragsdauer (vgl. Ziffer 4) oder der Projektdauer (vgl. Ziffer 5) aus dem Projekt aus, meldet er/sie dies der Trägerschaft und der Fachstelle für ökologischen Ausgleich, Inforama Seeland, 3232 Ins (FöA).
7. Können die Vorschriften nicht eingehalten werden, muss dies der FöA gemeldet werden.
8. Die FöA, die Abteilung Direktzahlungen und Rebbau (ADR) oder eine anerkannte Kontrollstelle können jederzeit überprüfen, ob die Beitragsvoraussetzungen noch erfüllt sind.

9. Der Vernetzungsbeitrag beträgt 5 Franken je Are bzw. Baum.
Der Beitrag wird nur im Rahmen des Budgets des Amts für Landwirtschaft (LANA) geleistet. Es gilt die Prioritätenordnung nach Art. 20m LKV.
10. Beiträge werden gekürzt, verweigert oder zurückgefordert, wenn der/die Bewirtschafter/in vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht, die Kontrolle erschwert, die Auflagen nicht einhält oder die Beiträge zu Unrecht erhalten hat.
11. Gegen Beitragsverfügungen der ADR kann bei dieser Einsprache erhoben werden.
12. Die unterzeichnende Person bestätigt, dass sie von den oben stehenden Bedingungen Kenntnis genommen hat und diese einhält.

Name..... Vorname.....
Strasse / Hof..... PLZ..... Ort.....
Ort, Datum..... Unterschrift.....